

### **Zu § 14 DVO JWMG: Bestätigte Hegegemeinschaften**

Nach § 47 Abs. 1 JWMG ist zwischen Hegegemeinschaften und bestätigten Hegegemeinschaften (§ 47 Abs. 1 Satz 3) zu unterscheiden. § 14 DVO JWMG nennt die Voraussetzungen, die für die Bestätigung einer Hegegemeinschaft durch die untere Jagdbehörde erfüllt vorliegen müssen.

Um die Bestätigung einer Hegegemeinschaft zu erlangen, wird insbesondere auf das Erfordernis einer Rechtsform, die die Hegegemeinschaft gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 DVO JWMG anzunehmen hat, hingewiesen. Häufig gewählte Rechtsformen sind hier die eines Vereins (e.V.) oder die einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

Die Absicht einer oder mehrerer jagdausübungsberechtigten Personen, eine Hegegemeinschaft zu gründen und bestätigen zu lassen, begründet keinen Anspruch gegenüber der unteren Jagdbehörde auf Herausgabe der Kontaktdaten der jagdausübungsberechtigten Personen eines Gebiets (Datenschutz). Den an einer Gründung interessierten Personen stehen andere Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme zur Verfügung.

Die Jungfuchsbejagung ist in bestätigten Hegegemeinschaften mit entsprechend verfasstem Ziel bereits ab Mai zulässig. Diese Jungfuchsregelung der DVO zielt entgegen anderslautender Darstellungen nicht darauf ab, die Jagd auf den Jungfuchs zu erschweren. Die Fuchsbejagung soll - wenn sie mit Blick auf die Bedrohung von Niederwild und anderer Tierarten erforderlich ist - ganz im Gegenteil effizienter gestaltet werden, indem möglichst alle Reviere mitmachen und an einem Strang ziehen. Wenn in geeigneten Habitaten wie z.B. den Rheintalrevieren oder dem Kraichgau die Fuchsbejagung populationsökologisch sinnvoll ist, dann ist es ganz im Sinne der Regelung, wenn sich die Reviere zu einer effizienten Fuchsbejagung zusammenschließen und sich als Hegegemeinschaft bestätigen lassen.

Allerdings liegen Rückmeldungen vor, dass sich die Reviere nur "auf dem Papier" zusammenschließen und damit lediglich die Jagdzeitregelung aushebeln oder die Zusammensetzung des Jagdbeirats beeinflussen wollen. Aus gegebenem Anlass ist darauf hinzuweisen, dass bei derartigen Zusammenschlüssen die wildtierökologische Erfordernis und die Glaubwürdigkeit der Initiative besonders zu berücksichtigen sind.

Es empfiehlt sich somit im Rahmen der Bestätigung einer Hegegemeinschaft die in § 10 Abs. 1 Nr. 15 b) DVO JWMG an diese gestellten Anforderungen zu prüfen. Aus den vorgelegten Unterlagen muss insbesondere hervorgehen, welche Tierarten von der Hegegemeinschaft geschützt werden, welche Maßnahmen (neben der Fuchsbejagung) die Mitglieder der Hegegemeinschaft dazu abgestimmt haben (Hegekonzept) und ggf. wie die Wirksamkeit der Maßnahmen evaluiert werden soll.

Dementsprechend wird empfohlen, dass die Bestätigungsverfügung der uJB folgende Mindestinhalte enthalten:

- Nennung der Erweiterung der Jagdzeit auf Jungfuchse gem. § 10 Abs. 1 Nr. 15 b) DVO JWMG
- Nennung verfasstes Ziel mit den zu schützenden Tierarten, die von der Prädation durch den Fuchs betroffen sind
- jährliche Berichtspflicht der Hegegemeinschaft über Aktivitäten, Erfolge, Planung (alle Maßnahmen), Bestandssituation, -entwicklung der zu schützenden Tierart und detailliert für Fuchs: Besondere jagdliche Maßnahmen, Streckenmeldung gesamt und Jungfuchs von 01. Mai bis 31. Juli
- sofern keine befristete Bestätigung (z.B. 6 Jahre) vorgesehen ist Widerrufsvorbehalt bei Änderungen wesentlicher Antragsdaten, Ermangelung (ggf. auch teilweise) an Aktivitäten und Erfolgen, Teilnahme der Hegegemeinschafts-Mitglieder und Verstoß gegen Bestimmungen der Bestätigungsverfügung

Die Hegegemeinschaft ist über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

Der Aktionsplan Auerhuhn stellt ein überregionales Hegekonzept für eine Tierart, die von der Prädation durch den Fuchs betroffen ist, dar. In den Jagdbezirken innerhalb der Gebietskulisse des Aktionsplans Auerhuhn, die sich an diesem Managementkonzept beteiligen, werden die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 15 b) DVO JWMG erfüllt.